

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Magelsen
in 27318 Hilgermissen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Magelsen in 27318 Hilgermissen hat der Kirchenvorstand am 26. Oktober 2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühren ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5

**Säumniszuschläge, Kosten,
Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif
**I. Gebühren für die Verleihung
von Nutzungsrechten an Grabstätten**

- 1. Reihengrabstätte:**
für alle Personen
für 30 Jahre: **180,00 €**
- 2. Wahlgrabstätte für Säрге:**
a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **270,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: **9,00 €**
- 3. Wahlgrabstätte für Urnen:**
a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **180,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: **6,00 €**

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Magelsen
in 27318 Hilgermissen

4. Rasen-Reihengrabstätte für Urnen
(einschließlich Grabplatte und Rasenpflege)
für 30 Jahre **1.100,00 €**

5. Rasen-Reihengrabstätte für Säрге
(einschließlich Grabplatte und Rasenpflege)
für 30 Jahre **1.500,00 €**

6. Partner-Rasengrabstätte für zwei Urnen
a) für 30 Jahre
je Grabstätte: **2.400,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte: **70,00 €**

7. Baum-Reihengrabstätte für Urnen
(einschließlich Unterhaltung und Pflege)
für 30 Jahre **1.300,00 €**

8. zusätzliche Beisetzung einer Urne
in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 13
Abs. 4 und § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung:
a) eine Gebühr gemäß 2. b) oder 3. b) oder 6. b)
für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung
an die neue Ruhezeit und
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungs-
rechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die
Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die
gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr: **240,00 €**
 - b) bei Verstorbenen
ab 6. Lebensjahr: **500,00 €**
2. für eine Urnenbestattung: **150,00 €**

**III. Gebühren für die Genehmigung
der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:**
Für die Genehmigung zur Errichtung
oder Änderung – je Grabmal – : **40,00 €**

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren:

für ein Jahr – je Grabstelle: **9,00 €**

Zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege
und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten),
Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

Die Gebühr wird jeweils für zwei Jahre in der Mitte
des entsprechenden Zeitraumes erhoben.

Für Grabstätten nach §§ 17, 18, 19 und 20 der Fried-
hofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit
Zahlung des in § 6 Abschnitt I. dieser Ordnung ge-
nannten Gebühren abgegolten.

§ 7

zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen
ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem
jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer
Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntma-
chung am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenord-
nung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung
außer Kraft.

Magelsen, den 26. Oktober 2018

DER KIRCHENVORSTAND

Vorsitzender

(L.S.)

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird
hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und
Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsicht-
lich genehmigt.

Sulingen, den 2018

KIRCHENAMT IN SULINGEN

(L.S.)

(Bevollmächtigter)